

INFO BRIEF

Oktober - November 2022

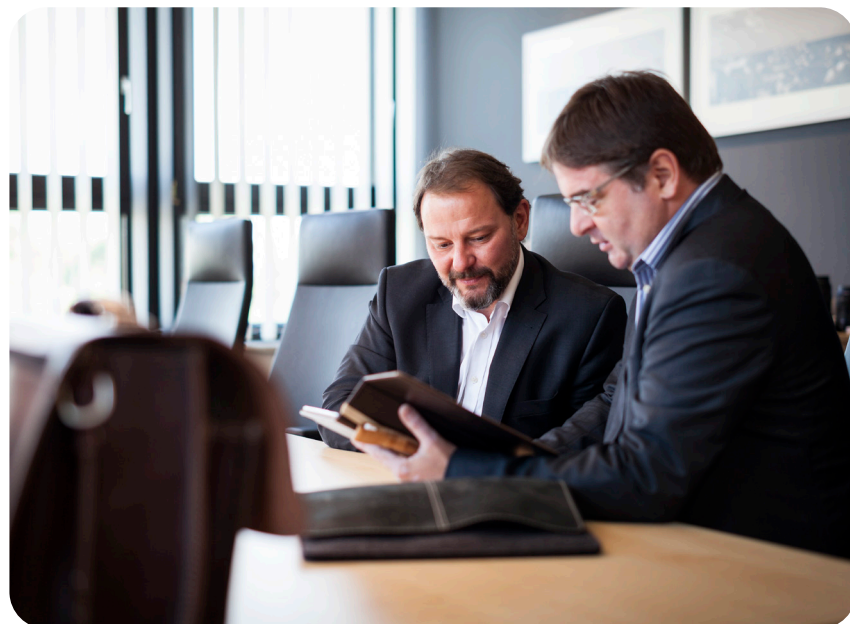
WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0
 Mail muenchen@wwkn.de

WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0
 Mail regensburg@wwkn.de

Bitte senden Sie uns eine E-Mail an info@wwkn.de oder rufen Sie uns an, wenn Sie diesen Infobrief nicht mehr erhalten möchten.

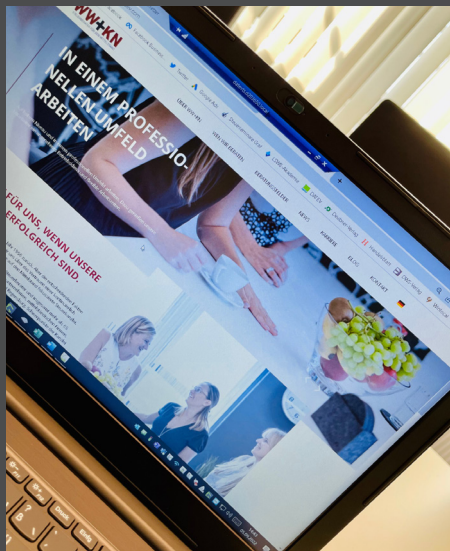


WEBSITE RELAUNCH

www.wwkn.de goes live

Unsere Website www.wwkn.de wurde in den letzten Monaten aufpoliert und wir haben zusammen mit der Agentur „seitenwind | design und kommunikation“ intensiv am Relaunch gearbeitet.

Unter anderem der Bereich „KARRIERE“ wurde in diesem Zusammenhang komplett neugestaltet, aber auch die anderen Rubriken haben sozusagen eine „Rundumerneuerung“ erhalten.



Unsere Kanzleimanagerin Michaela Fichtl hat in Zusammenarbeit mit dem Team von Seitenwind das Projekt betreut. An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei allen Beteiligten bedanken!

Seit 5.9.2022 ist die Seite am Start und wir freuen uns über das durchwegs positive Feedback zu unserer rundum erneuerten Website.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Oktober kommt die von der Regierungskoalition beschlossene Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro. Damit verbunden sind auch umfangreiche Änderungen bei Mini- und Midijobs, über die Sie auf den folgenden beiden Seiten alles erfahren. Außerdem hat die Regierung ein drittes Entlastungspaket geschnürt, dessen Inhalt ebenfalls in dieser Ausgabe zusammengefasst ist. Geplant sind neben einer Anhebung des Kindergelds und einer Ausweitung der Energiepreispauschale auf Rentner auch Eingriffe in den Strommarkt sowie zahlreiche steuerliche und sozialrechtliche Erleichterungen. Bei den Maßnahmen des Entlastungspakets können sich Details noch ändern, weil die gesetzlichen Regelungen erst ausgearbeitet werden müssen und Kritik an bestimmten Maßnahmen sowie die wirtschaftliche Entwicklung die Ausgestaltung dieser Maßnahmen spürbar beeinflussen kann. Insbesondere zu Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen gibt es bisher nur sehr beschränkte Informationen. Hier sind die Themen in der Übersicht:

THEMEN DIESER AUSGABE

ALLE STEUERZÄHLER

- 2 Bundesregierung will Mehrwertsteuer auf Gas senken ✂
- 2 Hinzuverdienstgrenze für Frührentner soll dauerhaft fallen ✂
- 4 Drittes Entlastungspaket auf dem Weg
- 6 Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen ✂

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- 2 Künstlersozialabgabe steigt 2023 auf 5,0 % ✂
- 3 Fristverlängerung für Schlussabrechnung zu Corona-Hilfen ✂
- 4 Hilfen für Unternehmen im dritten Entlastungspaket ✂
- 5 Kostendeckungsregelung im Fall einer Leasingsonderzahlung ✂
- 5 Umsatzsteuerliche Zuordnung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter ✂

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- 5 Schätzung nach unklarer Mittelherkunft beim Gesellschafter ✂
- 3 Werbungskostenabzug bei Haftung für Lohnsteuer auf eigenen Lohn ✂

ARBEITGEBER & ARBEITNEHMER

- 2 Änderungen bei Mindestlohn, Mini- und Midijobs ✂

IMMOBILIENBESITZER

- 3 Vorsteuerabzug für Stromspeicher zu einer Solaranlage scheidet aus ✂

✂ diese Meldung finden Sie in der Spalte „kurz notiert“

Bisher war ein unvorhergesehenes Überschreiten der Minijobgrenze in bis zu drei Monaten und ohne Entgeltobergrenze unschädlich für den Minijobstatus. Die neue Regelung soll ausdrücklich auch der möglichen Verdrängung voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen Einhalt gebieten. Auch die weiteren Änderungen bei Mini- und Midijobs sollen die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern.

Dazu wird die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob) ebenfalls zum 1. Oktober 2022 von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben. Zum 1. Januar 2023 ist eine weitere Anhebung des Übergangsbereichs auf dann 2.000 Euro vorgesehen. Außerdem werden die Beschäftigten innerhalb des Übergangsbereichs noch stärker entlastet und der Belastungssprung beim Übergang aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird geglättet.

Der Arbeitgeberbeitrag wird oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 % angeglichen und mit steigendem Arbeitsentgelt gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. Im Endeffekt ergibt sich damit also für Arbeitgeber insbesondere im unteren Übergangsbereich eine höhere Belastung während die Arbeitnehmer weniger Beiträge zahlen.



Schließlich gibt es noch eine Bestandsschutzregelung für Midijobber, deren monatliches Arbeitsentgelt bei Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze zwischen 450 und 520 Euro beträgt. Sofern sich das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt nicht erhöht und auch keine Befreiung von der Versicherungspflicht, also ein Übergang vom Midi- zum Minijob, beantragt wird, gilt die Versicherungspflicht und damit der Midijob-Status längstens bis zum 31. Dezember 2023.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht kann in der Kranken- und Pflegeversicherung längstens bis zum Jahresende 2022 beantragt werden und gilt dann rückwirkend ab dem 1. Oktober 2022, wenn nach September 2022 keine Leistungen in der Krankenversicherung mehr in Anspruch genommen wurden. Die Beitragsberechnung erfolgt für die Alt-Midijobber weiterhin nach der alten Regelung, allerdings müssen sich die Arbeitgeber ab 1. Oktober 2022 mit mehreren Einzugsstellen herumschlagen, weil die von der Bestandsschutzregelung erfassten Midijobber in der Rentenversicherung schon ab Oktober als Minijobber gelten und damit für den Beitragseinzug der Rentenversicherungsbeiträge die Minijobzentrale zuständig wird, während für die übrigen Beiträge weiterhin die jeweilige Krankenkasse zuständig bleibt.

Zusammen mit dem Gesetz hat die Bundesregierung auch beschlossen, dass das Bundesarbeits- und Bundesfinanzministerium gemeinsam prüfen sollen, wie durch elektronische und manipulationssichere Arbeitszeitaufzeichnungen die Durchsetzung des Mindestlohns weiter verbessert werden kann. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sollen dabei nicht durch die Anschaffung von Zeiterfassungssystemen übermäßig belastet werden. Dazu soll die Entwicklung einer App zur Zeiterfassung geprüft werden, die den Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann.

FRISTVERLÄNGERUNG FÜR SCHLUSSABRECHNUNG ZU CORONA-HILFEN

Nach Vorliegen der realen Umsatzzahlen sind alle Antragsteller für die Corona-Wirtschaftshilfen zu einer Schlussabrechnung über einen prüfenden Dritten verpflichtet. Bisher war die Schlussabrechnung spätestens am 31. Dezember 2022 fällig. Diese Frist wurde nun aber bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Darüber hinaus soll es auf Antrag möglich sein, im Einzelfall auch eine Verlängerung der Frist bis zum 31. Dezember 2023 zu erhalten. Die verlängerten Einreichungsfristen gelten sowohl für das Paket 1 (Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe) als auch für das Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV).

WERBUNGSKOSTENABZUG BEI HAFTUNG FÜR LOHN- STEUER AUF EIGENEN LOHN

Wenn das Finanzamt den Gesellschafter-Geschäftsführer für die Lohnsteuer auf den Arbeitslohn des Geschäftsführers in Haftung nimmt, weil die GmbH insolvent ist, sind die Zahlungen auf diese Haftungsschuld als Werbungskosten abziehbar. Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass die Zahlungen klar der Erwerbssphäre zuzurechnen sind und damit dem Grund nach Werbungskosten sind. Auch das Abzugsverbot für Steuerzahlungen greift hier nicht, weil die Haftungsschuld des Geschäftsführers nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs selbst keine Einkommen- oder sonstige Personensteuer ist, auch wenn die Schuld aus einer solchen Steuer resultiert.

VORSTEUERABZUG FÜR STROMSPEICHER ZU EINER SOLARANLAGE SCHEIDET AUS

Ein Stromspeicher gehört nicht zu den für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten, da er nicht der Produktion von Solarstrom dient. Mit dieser Begründung hat sich das Finanzgericht Baden-Württemberg den Urteilen anderer Finanzgerichte angeschlossen und den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Stromspeichers für den später privat verbrauchten Strom verneint. Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass der Stromspeicher im Hinblick auf den Vorsteuerabzug eigenständig zu beurteilen ist, und zwar unabhängig davon, ob das Speichersystem zeitgleich mit der Photovoltaikanlage oder nachträglich angeschafft bzw. in Betrieb genommen worden ist. Der Anschaffungszeitpunkt ändert also nichts am Ausschluss des Vorsteuerabzugs für den Stromspeicher.

